Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Gastransportleitung Senden-Vohburg „SV50“ durch den Anschluss der neu zu errichtenden Anbindungsleitung Nr. 5007 auf Fl.-Nr. 491 der Gemarkung Großkötz (Gemeinde Kötz) durch die bayernets GmbH;
Standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
Vom 17.08.2022, Gz.: RvS-SG21-3323-7/1

1. Die bayernets GmbH plant eine Änderung der Gastransportleitung Senden-Vohburg „SV50“ durch den Anschluss der neu zu errichtenden Anbindungsleitung Nr. 5007 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 490 und 491 der Gemarkung Großkötz, Gemeinde Kötz. Diese soll die bereits genehmigte Gasdruckregel- und Messanlage Kötz (GDRM-Anlage Kötz) mit der Gastransportleitung Senden-Vohburg „SV50“ verbinden. Die geplante Anbindungsleitung weist eine Gesamtlänge von ca. 49,5 m auf und wird unterirdisch verlegt mit einer Überdeckung von mindestens 1,0 m. Die beanspruchten Flächen wurden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

   Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

   Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der bayernets GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass bei dem geplanten Anschluss der Anbindungsleitung an die Gastransportleitung <u>keine</u> besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

   Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

   Die neue Anbindungsleitung Nr. 5007 an die Gastransportleitung SV50 wird unterirdisch auf dem Werksgelände der GDRM-Anlage Kötz mit einer Länge von ca. 49,5 m errichtet. In

dem betroffenen Bereich sind keine Natura 2000-Gebiete bzw. sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden. Ebenso sind keine weiteren, in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien tangiert.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe, ob der geplante Anschluss erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen gewesen wären, ist nicht erforderlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

   - 1 Erläuterungsbericht
   - 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:10.000)
   - 2 Lagepläne (Maßstab 1:1.000)
   - 1 Profilplan (Maßstab 1:1.000/100)
   - 1 Grundstücksverzeichnis
   - 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
   - 1 landschaftspflegerischer Belgleitplan
   - 1 Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
   - 1 Baugrundbeurteilung / Gründungsgutachten
   - 1 Querschnittszeichnung (Regelquerschnitt) (Maßstab 1:100)

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

   bayernets GmbH
   Poccistraße7
   80336 München

   zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 17.08.2022
Regierung von Schwaben

Birgit Fröhlich